

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 049/FB4/2015/2



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	11.05.2015	nicht öffentlich
Bauausschuss	14.09.2015	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.10.2015	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens zur Lärmaktionsplanung 2013; Lärmkartierung 2017 – Beitrittsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat billigt den Bericht zur Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung vom 13.08.2015 (Anlage) und beschließt, das **Verfahren** zur **Lärmaktionsplanung 2013** zu beenden.
2. Der Stadtrat beschließt, im Ortsteil **Wedelwitz Lärmmessungen** durchzuführen. Die dafür erforderlichen Mittel in Höhe von 2.650 Euro sind im Haushalt 2016 einzustellen.
3. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, zur Durchführung der **Lärmkartierung 2017** den Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) zu unterzeichnen. Die dafür benötigten Mittel in Höhe von 4.140 Euro sind im Haushaltsplan 2016 einzustellen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:**1. Beendigung des Verfahrens zur Lärmaktionsplanung 2013**

Entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind gemäß § 47 a–f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemeinsame Konzepte zu erarbeiten, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Dazu sind schrittweise folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lärmkartierung (Ermittlung der Belastung von Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach einheitlichen Berechnungsmethoden),
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Erarbeitung von Lärmaktionsplänen (LAP) auf der Grundlage der Lärmkartierung.

Die Zuständigkeit dafür liegt gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG bei der Gemeinde.

Basis für die Lärmaktionsplanung 2013 sind die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingegangenen Stellungnahmen wurden hinsichtlich ihrer Relevanz geprüft. Aufgrund der bereits umgesetzten aktiven und passiven Maßnahmen an den Ortsumgehungen B 87 und B 107 und an der K 7442 (Bergstraße) wird keine Notwendigkeit für eine Lärmaktionsplanung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung gesehen, da die Umsetzung darüber hinausgehender Maßnahmen nicht realisierbar ist. Es wird deshalb an dieser Stelle die Beendigung des Verfahrens zur Lärmaktionsplanung empfohlen.

Das Verfahren ist mit Beschlussfassung durch den Stadtrat beendet. Die Entscheidung kann öffentlich bekanntgemacht werden, was jedoch keine Pflicht ist. Die Verwaltung empfiehlt die Bekanntmachung. Als letzter Schritt erfolgt dann die Meldung an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Damit wäre die Lärmaktionsplanung 2013 abgeschlossen.

Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zur Lärmvermeidung im Stadtgebiet (unabhängig von der Lärmaktionsplanung) sind in der Anlage beispielhaft benannt. Falls sich die Stadt zu Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichten will, sind die vorgeschlagenen oder weiteren Maßnahmen separat zu beschließen.

Die Lärmkartierung und die Prüfung, ob eine Lärmaktionsplanung erforderlich ist, hat **aller fünf Jahre** zu erfolgen. Die nächste Lärmkartierung ist 2017 vorgesehen. Derzeit wird eine aktuelle Straßenverkehrszählung durchgeführt, auf deren Basis erneut kartiert wird.

2. Lärmmessungen Wedelwitz

Zur Feststellung der Betroffenheit von Anwohnern in Wedelwitz sollen Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten in Auftrag gegeben werden. Ein Angebot der ECO Akustik GmbH aus Taucha liegt vor. Auf die Stadt würden Kosten in Höhe von 2.650 € zukommen. Die Messungen sollten erst Anfang 2016 erfolgen, da noch bis Jahresende die B 87 in Taucha voll gesperrt ist.

3. Lärmkartierung 2017 – Beitrittsbeschluss

Mit Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vom 29.07.2015 wurde darauf hingewiesen, dass analog der Lärmkartierungsrunde 2012 wiederum eine landeszentrale Lärmkartierung unter Federführung des LfULG vorgesehen ist. Zurzeit wird ein Rahmenvertrag zwischen LfULG und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) vorbereitet, der auf der Sitzung des Landesvorstandes des SSG am 07.10.2015 unterzeichnet werden soll. Diesem Vertrag können die Gemeinden bis zum 30.11.2015 auf freiwilliger Basis beitreten. Die Unterlagen sollen den Städten unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung übergeben werden. Aufgrund der Terminkette sollte der

Oberbürgermeister bereits jetzt ermächtigt werden, den Rahmenvertrag zu unterzeichnen.

Für Eilenburg sind Kosten in Höhe von maximal **4.140 €** angesetzt (600 €/km; B 87 und B 107 mit einer derzeitigen Gesamtlänge von 6,9 km).

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
--------------------------	--	-------------------------------

Haushalt 2016:

Zur Durchführung von **Lärmmessungen** im Bereich Wedelwitz sind Mittel in Höhe von **2.650 Euro** und für die **Lärmkartierung 2017** Mittel in Höhe von **4.140 Euro** im Haushalt 2016 darzustellen.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss 11.05.2015	Ja 2 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0 – Infolge des Abstimmungsergebnisses wurde das Thema zur Diskussion in den Fraktionen vertagt
Bauausschuss 14.09.2015	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Anlage zur DS Nr. 049/FB4/2015/2

Berichterstattung Auswertung Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung und Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013

1. Rechtliche Grundlage

Die **Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm** fordert gemäß § 47 a –f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein gemeinsames Konzept, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu sind schrittweise nachfolgend genannte Maßnahmen durchzuführen:

- **Ermittlung der Belastung** von Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach einheitlichen Berechnungsmethoden
- **Information der Öffentlichkeit** über Umgebungslärm und seine Auswirkungen
- **Erarbeitung von Lärmaktionsplänen** auf Grundlagen der Ergebnisse der Lärmkartierung, **die der Verhinderung, Vorbeugung oder Minderung schädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm dienen.**

Die **Zuständigkeit** dafür liegt gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG bei der **Gemeinde**.

Basis für die Lärmaktionsplanung 2013 sind die Ergebnisse der **Lärmkartierung 2012**.

Kartiert wurden prinzipiell Belastungen durch Umgebungslärm (Straßen-, Schienen-, Flugverkehr, Ballungsräume). Diese Ergebnisse sind hinsichtlich der Lärmbetroffenheit zu prüfen.

Im Vorfeld einer Lärmaktionsplanung können weiterhin:

- Informationen über weitere relevante Geräuschquellen im Gemeindegebiet,
- Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu den Lärmkarten,
- Informationen aus der Bevölkerung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes,
- gegebenenfalls Informationen von anderen Behörden (z. B. Straßenbaulastträger/ Straßenbaubehörden) über Hauptlärmquellen Berücksichtigung finden.

Im Anschluss an die Lärmkartierung sieht das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47d BImSchG) die Erstellung von Lärmaktionsplänen vor. Dafür sind im Freistaat Sachsen die Gemeinden in Ballungsräumen sowie entlang von Hauptverkehrsstraßen zuständig. Für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken ist ab 01.01.2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, soweit es Maßnahmen der Bundeshoheit betrifft.

Für die Ausarbeitung der Lärmaktionspläne werden im Gesetz Fristen genannt. Danach waren in der ersten Umsetzungsstufe bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen. Ihre Überprüfung und ggf. Überarbeitung hat dann spätestens alle 5 Jahre und zusätzlich bei Bedarf, d. h. einer bedeutsamen Entwicklung für die Lärmsituation, zu erfolgen. Die Lärmaktionsplanung ist demzufolge ein dynamischer, stetig fortschreitender Prozess und nicht nur eine einmalige Auflistung möglicher Maßnahmen.

Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie schreibt Mindestanforderungen an den Inhalt der Aktionspläne vor, die bei deren Erstellung zu beachten sind. Darüber hinaus nennt Anhang VI der Richtlinie die Daten, welche zwingend in die Berichterstattung an die EU-Kommission einfließen müssen. Neben den Lärmkarten beinhalten auch andere Informationsquellen wichtige Grundlagen für die Erstellung von Lärmaktionsplänen bzw. liefern Anhaltspunkte hierfür.

Lärmaktionsplanung 2013 (2. Umsetzungsstufe) **Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013**

Durch die in Lärmaktionsplänen festgeschriebenen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen soll bestehenden Lärmproblemen strategisch begegnet werden. Es ist jedoch auch zu prüfen, ob Flächen mit hohem Ruhepotential zukünftig als solche erhalten bleiben und vor Verlärmung geschützt werden sollen. Durch die vorgeschriebene Einbindung der Öffentlichkeit in die Aktionsplanung werden die Betroffenen selbst in die Planung und in weitere Entscheidungsprozesse eingebunden. Damit werden Bewusstsein und Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert. Allerdings können auch gewisse Erwartungshaltungen zur Maßnahmenumsetzung geschürt werden, die nicht in jedem Fall zu erfüllen sind.

Die Lärmaktionsplanung lässt sich grundsätzlich in zwei Teile untergliedern, die **Vorprüfung** und die eigentliche **Erstellung des Lärmaktionsplans**. Die von der Stadt selbst durchführbare Vorprüfung beinhaltet die folgenden Schritte:

1. Vorbereitende Arbeiten
 - Sammeln allgemeiner Informationen
 - Information der Gremien
 - terminliche Abarbeitung und vorläufige Zeitplanung, gegebenenfalls Planung von finanziellen Mitteln
2. Bewertung der Lärmbelastung
 - Auswertung der Lärmkartierung
 - Lokalisierung eventueller weiterer Lärmquellen
 - Vergleich der Belastungen mit deutschen Grenz- und Richtwerten
 - Feststellung stark betroffener Bereiche
 - Erfassung bereits umgesetzter Lärmschutzmaßnahmen
 - Prüfung der Festsetzung schützenswerter Bereiche
3. Abschluss der Vorprüfung und Beschlussfassung
 - Prüfung des Vorliegens von Lärmbetroffenheiten
 - Abwägung zur Notwendigkeit des Lärmaktionsplans und Entscheidung zur Weiterführung bzw. Beendigung des Verfahrens
 - Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Abwägung
 - Prüfung eventueller Hinweise aus der Öffentlichkeit
 - Beschlussfassung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans bzw. zum Verfahrensende
 - plausible Begründung bei Verfahrensende
 - Meldung des Sachstandes an LfULG

Im Ergebnis dieser Vorprüfung besteht prinzipiell die Möglichkeit, die Lärmaktionsplanung bereits an diesem Stadium zu beenden. Ein Lärmaktionsplan wäre dann nicht erforderlich, wenn gesundheitsrelevante Lärmbelastungen fehlen oder bereits Schallschutzmaßnahmen vorgesehen und somit der Umgebungslärm gemindert wurde. Diese Prüfung soll ebenfalls in einem 5-Jahresrhythmus erfolgen.

Ein beschlossener Lärmaktionsplan bildet keine eigenständige Rechtsgrundlage. Bei der Umsetzung sind die zuständigen Behörden, z.B. Straßenbaulastträger bzw. Straßenbaubehörden bei Verkehrslärm, die Luftfahrtbehörden bei Fluglärm und das Eisenbahnbundesamt bei Schienenverkehrslärm in der Pflicht. Allerdings entfaltet der Lärmaktionsplan eine verwaltungsinterne Bindungswirkung und ist prinzipiell im Rahmen von Planverfahren gleichwelcher Art bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Gemeinde kann auch geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung von nicht kartiertem Umgebungslärm in den Lärmaktionsplänen festschreiben, falls sie dies möchte. Die Belastung muss also nicht zwingend in Lärmkarten gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie erfasst sein, um in Lärmaktionsplänen berücksichtigt zu werden.

Der Lärmaktionsplan (LAP) ist in erster Linie eine Absichtserklärung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung und keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahmen. Es sind fachgesetzliche Regelungen zu beachten, woran letztendlich die Umsetzung auch scheitern kann. Die im LAP genannten Lärmminderungsmaßnahmen

Lärmaktionsplanung 2013 (2. Umsetzungsstufe)

Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013

können auch nur dann realisiert werden, wenn entsprechende Förder- und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Fazit:

Ein Lärmaktionsplan ist geboten, wenn Lärmbelastungen vorliegen, die die Gesundheit sowie Lebensqualität der Bürger nachhaltig beeinträchtigen.

Lärmmindernd können beispielsweise aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) und passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) wirken. Aber auch beispielsweise der Einbau lärmmindernder Straßenbeläge und verkehrsrechtliche Anordnungen zur Verkehrsführung oder Geschwindigkeitsregelungen können schallreduzierend sein. Auch planerische Maßnahmen (z.B. Bauleitplanung, Verkehrsplanung) sind in Erwägung zu ziehen.

2. Verfahren zur Lärmaktionsplanung

Es handelt sich hierbei nicht um ein festgeschriebenes Verfahren, es wird nachstehende Verfahrensweise empfohlen:

1. Vorprüfung, ob relevante Lärmbetroffenheiten vorliegen
2. Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags über Weiterführung oder Beendigung des Verfahrens
3. Information der Öffentlichkeit über Entscheidungsvorschlag und Möglichkeit zur Beteiligung
4. Berücksichtigung von entscheidungsrelevanten Hinweisen aus der Bevölkerung
5. Beschlussfassung im Stadtrat über Aufstellung oder Nichtaufstellung des Aktionsplans

3. Ergebnisse der Lärmkartierung in Eilenburg

3.1 Eingabedaten

Folgende Daten wurden berücksichtigt:

- Straßennetz, Schienennetz
- Belegungsdaten für Straßen und Schiene
- Straßenoberfläche
- Schienenzustand
- Höchstgeschwindigkeiten
- Kunstbauwerke (Brücken, Tunnel usw.)
- Schallschutzwände, Hindernisse
- Digitales Geländemodell
- Digitale Orthophotos und Topographische Karten
- Gebäude- Lagedaten
- Gebäudehöhen
- Einwohner
- Anzahl der Wohnungen
- hausgenaue Einwohnerzahlen
- Verkehrszählungen im Auftrag der Stadtverwaltung
 - vom 21.02. bis 28.02.2011 Höhe NKD stadtauswärts,
 - B 107 am Schild 70 km/h aus Richtung Bad Dübener vom 01.02.2011
 - S 4 vor Abfahrt zur B 107 vom 01.02.2011
 - Fischerweg vom 01.02.2011
 - S 4, Ortseingangsschild Eilenburg, stadteinwärts 28.03. – 04.04.2011

3.2 Beauftragtes Büro

Die Stadt Eilenburg nahm an der landeszentralen Kartierung unter Federführung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie teil. Die Kartierung wurde von der Arbeitsgemeinschaft M.O.S.S. Computer Grafik Systeme mbH aus Dresden (Projektleitung, GIS-technische Fragen, Datenmanagement) und Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft aus Dortmund (akustische Berechnung) durchgeführt. An der Aufbereitung der Eingangsdaten im Vorfeld der Kartierung waren noch etliche weitere Firmen, i.d.R. Ingenieurbüros aus Sachsen beteiligt.

3.3 Ergebnisse

3.1.1 Schienenverkehr

Die Richtlinie 2002/49/EG schreibt vor, dass für Strecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr bis Juni 2007 Lärmkarten und bis Juli 2008 Lärmaktionspläne zu erstellen waren. Davon waren die Eilenburg tangierenden Eisenbahnstrecken nicht betroffen, so dass dafür keine Eisenbahnlärmkarten erstellt wurden.

In der 2. Charge sollten für Strecken mit **mehr als 30.000 Zügen/Jahr bis Juni 2012** Lärmkarten erstellt werden, die Lärmaktionsplanung bis Juli 2013 abgeschlossen sein.

Die Belegung der Eilenburg tangierenden Bahnstrecken liegt unter dem Schwellenwert von 30.000 Zügen/Jahr und ist somit als gering zu betrachten. Eine Lärmkartierung liegt deshalb nicht vor. Von Seiten der Stadt Eilenburg gibt es daraus resultierend auch kaum Einwirkungsmöglichkeiten auf die Deutsche Bahn AG.

Das Kartenmaterial des Eisenbahnbundesamt zeigt Isophonenkarten für den Lärminde_x für 24 Stunden (L_{DEN}) und für den Lärminde_x für die Nacht (L_{Night}) auf.

(Kartenauszug = Anlage 1)

3.1.2 Flugverkehr

Laut o.g. Richtlinie sind in der 2. Stufe Flughäfen mit mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr zu untersuchen. Entsprechend der Lärmkartierung der Luftfahrtbehörde ist Eilenburg **nicht** von Belastungen oberhalb von 45 dB(A) nachts durch Flugverkehr betroffen.

(Kartenauszug = Anlagen 2 und 3)

3.1.3 Verkehrslärm

Laut o.g. Richtlinie sind in der 2. Stufe Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung von 3.000.000 Kfz pro Jahr zu untersuchen und Lärmkarten zu erstellen.

In Eilenburg wurden die Bundesstraßen 107 und 87 sowie ein Abschnitt der Kreisstraße 7442 kartiert.

(Kartenauszüge = Anlagen 4 und 5)

4. Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit und Vorprüfung durch die Verwaltung

Die Veröffentlichung der Lärmkarten erfolgte von Anfang Dezember 2013 bis Ende März 2014 auf der homepage der Stadt Eilenburg, durch Aushang im Bürgerbüro sowie durch Information im Amtsblatt am 22.12.2013.

4.1 Hauptschwerpunkte der Stellungnahmen

Es wurden 42 teils gleichlautende Wortmeldungen abgegeben. Der Inhalt der Stellungnahmen sowie die Stellungnahme der Verwaltung ist beiliegendem Protokoll (**Anlage 6**) zu entnehmen.

4.1.1 Straßenverkehrslärm

1. Verweis auf **Lärmbelastung durch B 87 im OT Wedelwitz (Grenzwertüberschreitung durch Straßenlärm von der B 87)**

- Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand um mindestens 250 m bis unterhalb der B 107 sowie in östl. Richtung ebenfalls um mindestens 250 m,
- Herabsetzen der Geschwindigkeit auf der B 87 im Bereich der Ortslage Wedelwitz
- Hinweis auf Verschlechterung des Straßenbelags im Bereich der Überführung, Änderung des Fahrbahnbelags im Bereich der Überführung (Fußgängertunnel Kurt-Bennewitz-Straße) und an Übergängen an der Muldebrücke (Schlaggeräusche)

2. Hinweis auf lärmverursachendes Kopfsteinpflaster in der **Weinbergstraße**

- Asphaltierung

3. Verweis auf ständige Zunahme des **Verkehrs auf der B 107 und damit verbundene Lärmbelastung, Lärm auch bei geschlossenen Schallschutzfenstern hörbar**

4.2.2 Fluglärm

- Vermeidung von An- und Abflugrouten über dem Stadtteil Berg, Einsatz von modernen Flugzeugen, keine Propellermaschinen, Vermeidung von Nachtflügen

4.2.3 Schienenverkehr

- unterschiedlich starke Wahrnehmung der Lärmbelastung
- Forderung nach Geschwindigkeitsregulierung, wenn Güterverkehr zunehmen sollte

4.2. Auswertung der Lärmkarten durch Verwaltung

Überschreitungen der Orientierungswerte erfolgen an den Bundesstraßen B 87 und B 107 sowie an der K 7442.

Lärmbelastung

Daten aus der Lärmkartierung

- etwa 141 Menschen sind ganztägig Pegeln > 65 dB(A) und etwa 138 Menschen nachts Pegeln > 55 dB(A) ausgesetzt, die **gesundheitsschädigend** sein können
- etwa 327 Menschen sind ganztägig Pegeln > 55 dB(A) und etwa 198 Menschen nachts Pegeln ausgesetzt, die zu **Belästigungen** und zu **Beeinträchtigungen des Nachtschlafs** führen können
- etwa 232 Wohnungen werden durch Lärmpegel > 55 dB(A) belastet, etwa 7 sogar von Pegeln > 75 dB(A)

→ Die Lärmbelastungen erfolgen an den Bundesstraßen B 87 und 107, die im Ergebnis förmlicher Verfahren, Bebauungsplan- und Planfeststellungsverfahren, realisiert wurden. Dabei wurden die in diesem Zusammenhang anhand von Verkehrsprognosen ermittelten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden umgesetzt.

→ Entlang der innerörtlichen Kreisstraße (Bergstraße) kommt es ebenfalls zu Überschreitungen der Grenzwerte. Hier gab es in den 1990er Jahren die Möglichkeit, mit Hilfe von Förderprogrammen Schallschutzfenster einzubauen. Von dieser Möglichkeit hat

ein Großteil der damaligen Eigentümer Gebrauch gemacht und die zur Straße gewandten Fenster entsprechend erneuert.

Durch die Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Neubaus bzw. im Rahmen der Lärmsanierung ist der Baulastträger seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen. Für die Realisierung darüber hinausgehender Maßnahmen besteht keine Verpflichtung.

Dabei könnten kurzfristig zu realisierende Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Verbesserung/Reparatur des Straßenbelags, Geschwindigkeitsbegrenzungen bzw. langfristiger z.B. auch ergänzender aktiver Schallschutz vorgesehen werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Passiver Lärmschutz

Sofern alle anderen Schallschutz- und Lärminderungsmaßnahmen ausgeschöpft sind bzw. solche nicht möglich sind (in Ortsinnenbereichen, Bestandsgebieten), bleiben zum Schallschutz nur noch über das Normalmaß hinausgehende bauliche Maßnahmen am Gebäude selbst übrig. Die Anforderungen des baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm ergeben sich aus Abschnitt 5 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau).

Da die Häuserwände (von einigen Leichtbauten abgesehen) in der Regel einen hohen Schalldämmwert aufweisen, ist ein zusätzlicher Schallschutz meist nur an den Fenstern und Rollladenkästen notwendig. Die Qualität der Schallschutzfenster ist dabei auf den jeweiligen Außenlärmpegel und den im Inneren vorgeschriebenen bzw. gewünschten Pegel abzustimmen. Die genauen Zusammenhänge über die Schalldämmung von Fenstern sind der VDI-Richtlinie 2719 zu entnehmen. Dort sind auch Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (für von außen eindringenden Schall) angegeben.

Nach der VDI 2719 sind die Fenster in sog. Schallschutzklassen 0 bis 6 eingeteilt. So liegt das bewertete Schalldämm-Maß für die Klasse 0 (undichte Fenster mit Einfachverglasung) bei < 24 dB, während Fenster der Schallschutzklasse 6 (Kastenfenster mit getrenntem Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas) ein Schalldämmmaß von > 50 dB aufweisen.

Allerdings sind o.g. Maßnahmen nicht Gegenstand der Kartierung, können aber relevant für die Abwägung einer Lärmaktionsplanung sein.

Schutz ruhiger Gebiete

In der Umgebungslärmrichtlinie wird nicht konkret definiert, was unter einem ruhigen Gebiet zu verstehen ist. Die Definition in Artikel 3 Buchstabe l und m der Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwar zwischen ruhigen Gebieten ("quiet areas") in Ballungsräumen und auf dem Land. Demnach sind ruhige Gebiete in einem Ballungsraum "ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der LDEN-Index (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt". Für Letztere wird nur bedeutet, dass es um ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet geht, "das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist" (vgl. Umweltbundesamt, Handbuch Silent City, 2008).

Bei der Analyse des § 47a BImSchG stellt sich heraus, dass zu ruhigen Gebieten neben den bebauten Gebieten (Wohngebiete) und öffentlichen Parks (Erholungsgebiete) auch sensible Nutzungsbereiche (Umgebungen von Schulen, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten) gezählt werden können. Gemäß § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist es auch Ziel der Lärmaktionspläne, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

→ Für Eilenburg ist die Festlegung ruhiger Gebiete nicht unbedingt erforderlich, weil davon auszugehen ist, dass durch die bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung getroffenen Festlegungen zu derzeitigen und zukünftigen Nutzungen Lärmbetrachtungen vorgenommen wurden und damit indirekt bereits Schutzzuweisungen erfolgten. Im

Lärmaktionsplanung 2013 (2. Umsetzungsstufe) Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013

innerstädtischen Bereich kann zusätzlich der Stadtpark als sogenannter ruhiger Bereich angesehen werden, dessen Charakter als Naherholungsstandort auch in der Zukunft erhalten bleiben soll.

Zusammenfassung und Fazit

Im Ergebnis der Lärmkartierungen für Straßenverkehr, Schienenverkehr und Fluglärm ist festzustellen, dass die Stadt Eilenburg durch Schienenverkehrs- und Fluglärm entsprechend der Vorgaben der EU-Richtlinie nicht relevant betroffen ist. Die Belastungszahlen von 30.000 Zügen/Jahr beim Schienenverkehr werden nicht erreicht; Eilenburg befindet sich außerhalb des laut Lärmkartierung vom Fluglärm betroffenen Bereichs. Die wahrnehmbaren Einwirkungen können durchaus belästigend sein, aber gesundheitsrelevante Betroffenheiten sind hier nicht zu erwarten. Dahingehend ist eine Umsetzung der Maßnahmen seitens des Flughafens nicht realistisch.

Dagegen sind Bereiche der Stadt Eilenburg durch Straßenverkehrslärm überbelastet.

Die durch Straßenverkehrslärm betroffenen Bereiche befinden sich in unmittelbarer Umgebung der Ortsumgehungen B 87 und B 107 sowie der Kreisstraße K 7442 (Bergstraße, ehemalige B 87).

Die Bundesstraßen wurden im Ergebnis von Planfeststellungs- und Bebauungsplanverfahren einschließlich der dafür erforderlichen aktiven Schallschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände) errichtet. Somit ist der Lärmvorsorge zunächst Genüge getan und weiterführende Maßnahme aus jetziger Sicht nicht erforderlich. Die Kreisstraße hingegen ist eine innerörtliche Straße für die aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden oder -wällen ausgeschlossen ist. Auch hier wurde bereits der Lärmvorsorge in Form von Schallschutzfenstern entsprochen, die von den Eigentümern entlang der Bergstraße bereits genutzt wurde.

Aufgrund der bereits umgesetzten Maßnahmen durch den Baulastträger sieht die Stadt auf der Basis der kartierten Straßen keine Notwendigkeit für eine Lärmaktionsplanung im Sinne der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung, da die Umsetzung darüber hinausgehender Maßnahmen als nicht realisierbar erscheint.

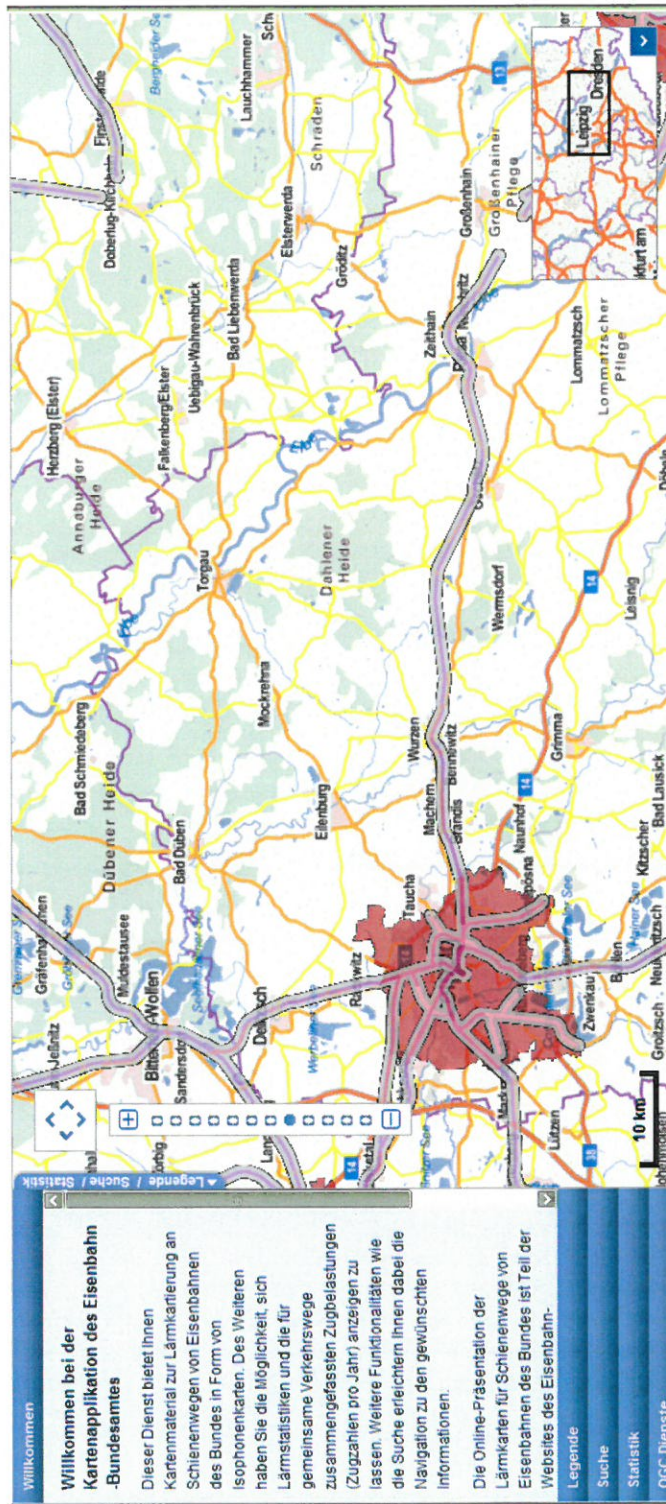
Es ist dabei allerdings auch zu beachten, dass eine Betrachtung im Fall der Summation aller Lärmquellen nicht vorliegt und nach derzeitigem deutschen Recht auch nicht zulässig ist. Auch wenn der Schienenverkehr in Eilenburg nicht die Parameter für eine Lärmkartierung erfüllt, gibt es gerade im Bereich der Ortslage Wedelwitz Lärmeinwirkungen von den unmittelbar tangierenden Straßen B 87 und B 107 sowie der Bahnstrecke.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Lärmkartierung und die Prüfung, ob eine Lärmaktionsplanung zu erfolgen hat, gesetzlich vorgeschrieben aller fünf Jahre zu erfolgen hat. Die nächste Lärmaktionsplanung ist 2017 vorgesehen.

13.08.2015

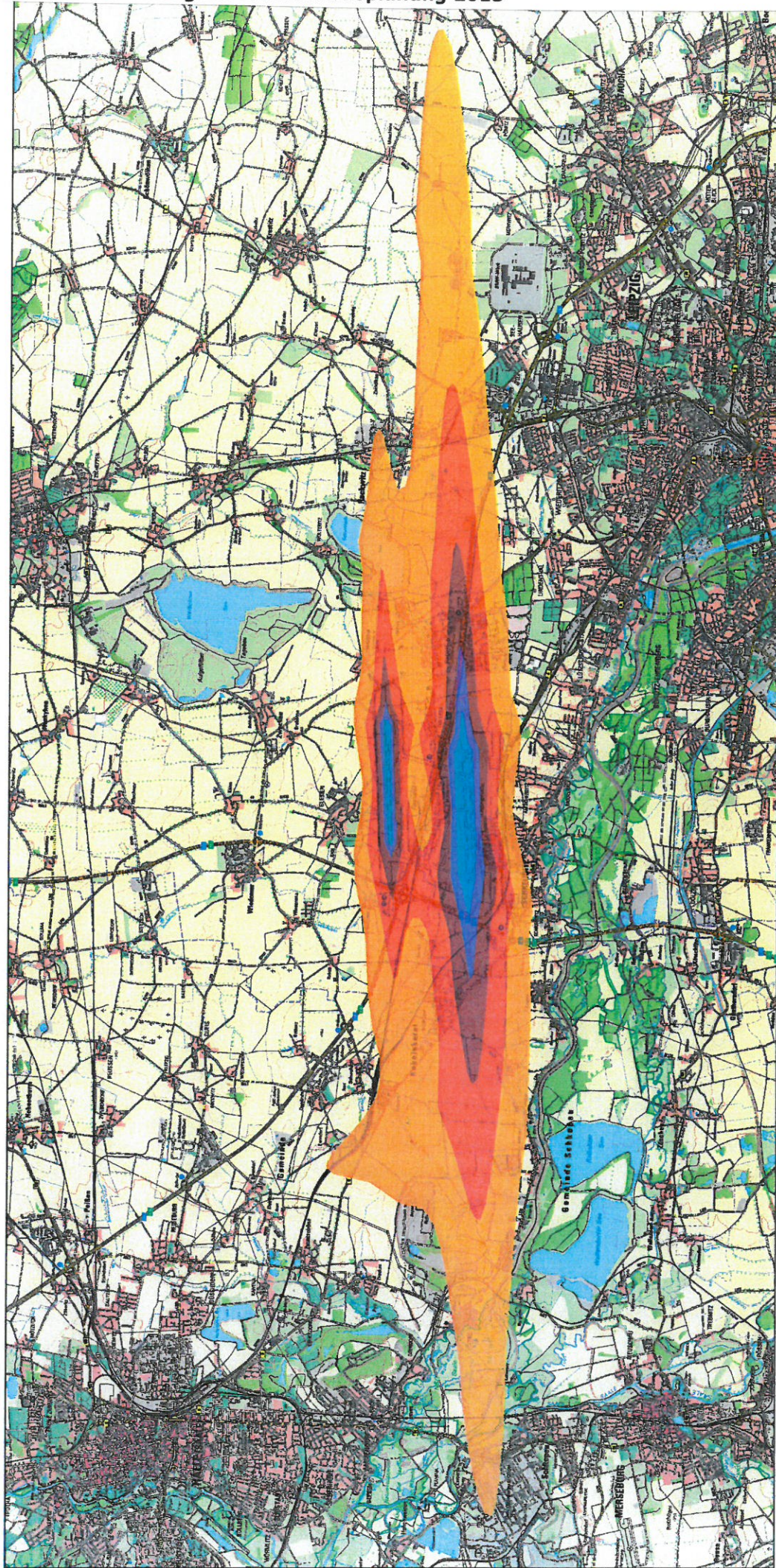
Anlage 1

zur Berichterstattung Auswertung Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung und Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013



Auszug aus dem interaktiven Kartendienst des EisenbahnBundesamtes

Anlage 2 zur Berichterstattung Auswertung Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung und Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013



**Großflughäfen
mit Verkehrsaufkommen
> 50.000 FB/Jahr**

Maßstab: 1:75.000



Erstellungsdatum:
30.06.2012

Darstellung gemäß 34. BImSchV

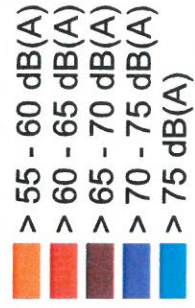
- Berechnungspunkthöhe: 4m über Boden
- Berechnungsraster: 50 x 50 m
- Berechnungen nach VBUF-AzB
- Bezugszeitraum: 2011

Grundlagendaten: DTK 50, Geobasisdaten

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

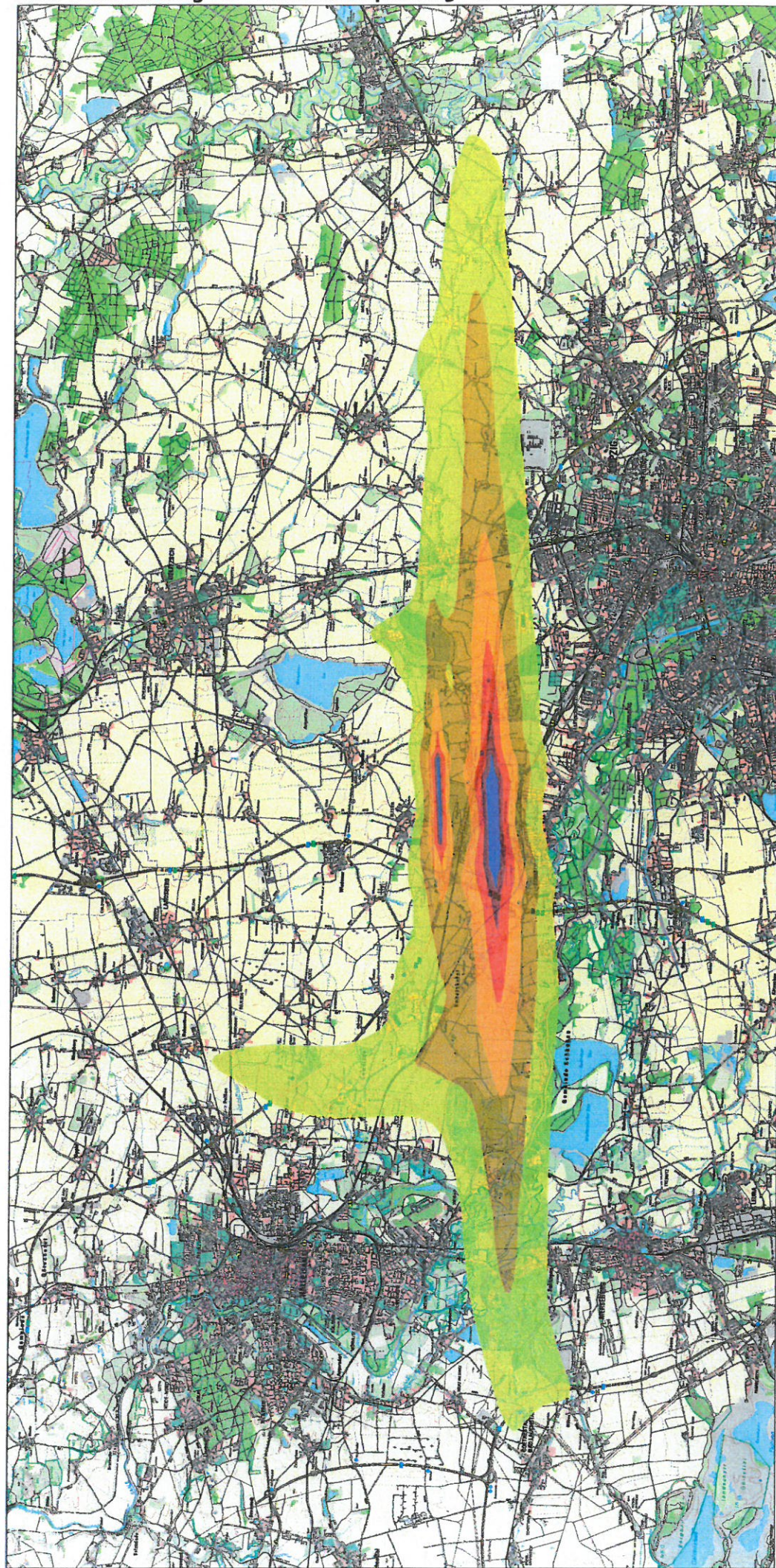
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Pegel L DEN



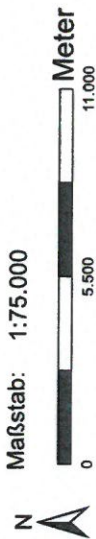
Berechnung durch:
O B E R M E Y E R
Planen + Beraten GmbH
Hansastraße 40
80686 München

Anlage 3 zur Berichterstattung Auswertung Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung und Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013



**Großflughäfen
mit Verkehrsaufkommen
> 50.000 FB/Jahr**

Maßstab: 1:75.000



Erstellungsdatum:
30.06.2012

Grundlagendaten: DTK 50, Geobasisdaten
© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
© Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Darstellung gemäß 34. BImSchV

- Berechnungspunkthöhe: 4m über Boden
- Berechnungsraster: 50 x 50 m
Berechnungen nach VBUF-AzB

Bezugszeitraum: 2011

Berechnung durch:

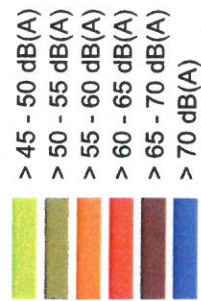
OBERMEYER

Planen + Beraten GmbH

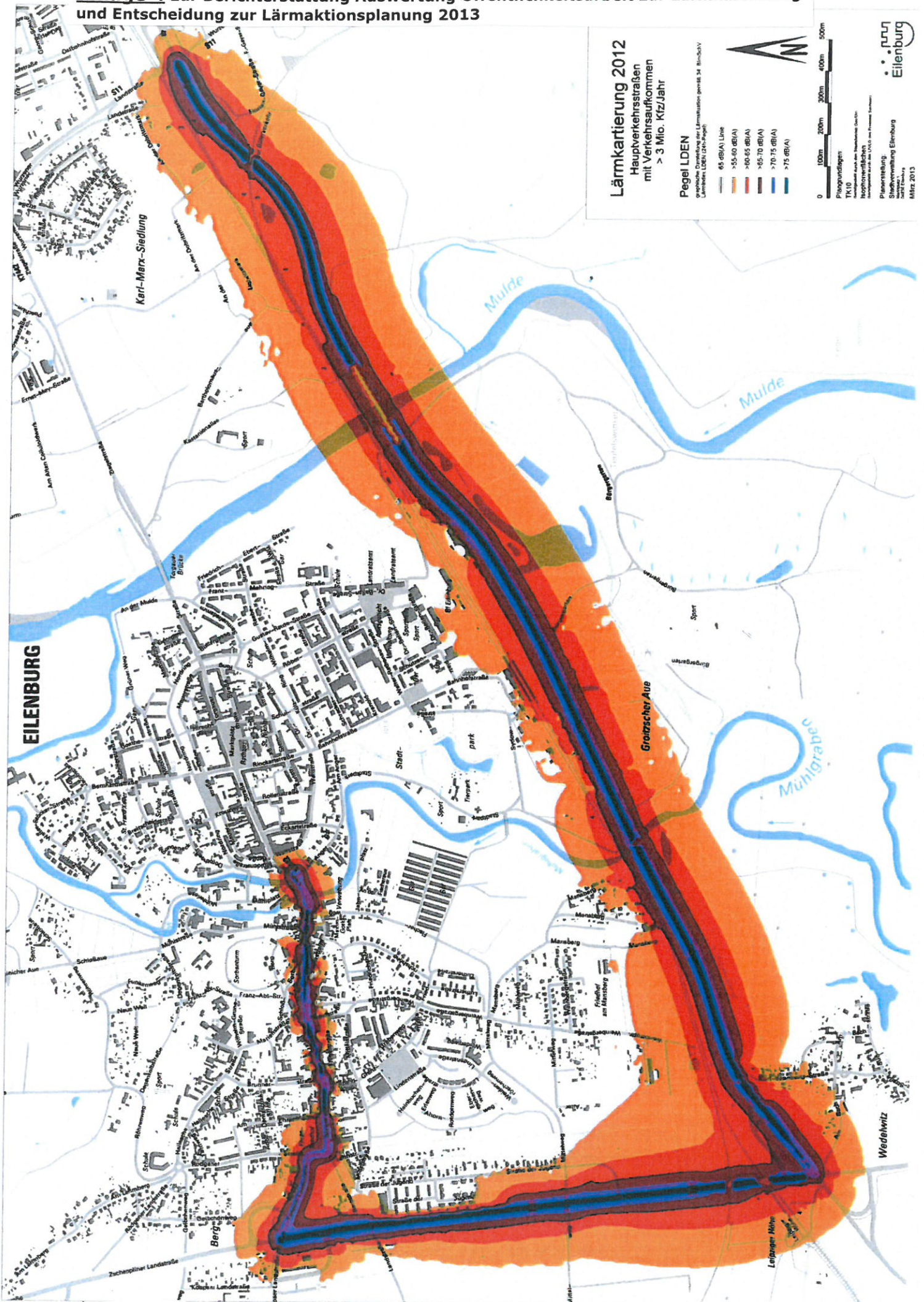
Hansastraße 40

80686 München

Pegel L Night



Anlage 4 zur Berichterstattung Auswertung Öffentlichkeitsarbeit zur Lärmkartierung und Entscheidung zur Lärmaktionsplanung 2013



Lärmkartierung 2012
Hauptverkehrsstraßen
mit Verkehrsaufkommen
> 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegel LNIHT
größtmögliche Darstellung der Lärmsituation gemäß § 34 BImSchV
Lärmindex LNIHT (dB-Pegel, 22 - 8 Uhr)

85 dB(A) Linie
>45-50 dB(A)
>50-55 dB(A)
>55-60 dB(A)
>60-65 dB(A)
>65-70 dB(A)
>70 dB(A)

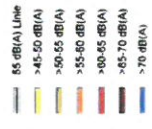
0 100m 200m 300m 400m 500m

Planungsdirektion
TK 10
Instandhaltung und Betrieb des Verkehrsnetzes
Stadtverwaltung Eilenburg
März 2013

Lärmkartierung 2012
Hauptverkehrsstraßen
mit Verkehrsaufkommen
> 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegel LNIGHT

graphische Darstellung der Lärmsituation gemäß 34. BImSchV
Lärmindex L_{NI}LUT (dB-Pegel, 22 - 0 L_{NI})



Planungsgrundlagen

TK10

Isobornylchlorid
 hergestellt aus dem Isobornylchlorid (Cyanhydrin)

© 2007 Pearson Education, Inc.

Presentations:

Stadtvorstand

1. **Introduction**
 2. **Methodology**
 3. **Results**
 4. **Discussion**
 5. **Conclusion**
 6. **References**
 7. **Appendix**
 8. **Index**
 9. **Table of Contents**
 10. **Figure 1**
 11. **Figure 2**
 12. **Figure 3**
 13. **Figure 4**
 14. **Figure 5**
 15. **Figure 6**
 16. **Figure 7**
 17. **Figure 8**
 18. **Figure 9**
 19. **Figure 10**
 20. **Figure 11**
 21. **Figure 12**
 22. **Figure 13**
 23. **Figure 14**
 24. **Figure 15**
 25. **Figure 16**
 26. **Figure 17**
 27. **Figure 18**
 28. **Figure 19**
 29. **Figure 20**
 30. **Figure 21**
 31. **Figure 22**
 32. **Figure 23**
 33. **Figure 24**
 34. **Figure 25**
 35. **Figure 26**
 36. **Figure 27**
 37. **Figure 28**
 38. **Figure 29**
 39. **Figure 30**
 40. **Figure 31**
 41. **Figure 32**
 42. **Figure 33**
 43. **Figure 34**
 44. **Figure 35**
 45. **Figure 36**
 46. **Figure 37**
 47. **Figure 38**
 48. **Figure 39**
 49. **Figure 40**
 50. **Figure 41**
 51. **Figure 42**
 52. **Figure 43**
 53. **Figure 44**
 54. **Figure 45**
 55. **Figure 46**
 56. **Figure 47**
 57. **Figure 48**
 58. **Figure 49**
 59. **Figure 50**
 60. **Figure 51**
 61. **Figure 52**
 62. **Figure 53**
 63. **Figure 54**
 64. **Figure 55**
 65. **Figure 56**
 66. **Figure 57**
 67. **Figure 58**
 68. **Figure 59**
 69. **Figure 60**
 70. **Figure 61**
 71. **Figure 62**
 72. **Figure 63**
 73. **Figure 64**
 74. **Figure 65**
 75. **Figure 66**
 76. **Figure 67**
 77. **Figure 68**
 78. **Figure 69**
 79. **Figure 70**
 80. **Figure 71**
 81. **Figure 72**
 82. **Figure 73**
 83. **Figure 74**
 84. **Figure 75**
 85. **Figure 76**
 86. **Figure 77**
 87. **Figure 78**
 88. **Figure 79**
 89. **Figure 80**
 90. **Figure 81**
 91. **Figure 82**
 92. **Figure 83**
 93. **Figure 84**
 94. **Figure 85**
 95. **Figure 86**
 96. **Figure 87**
 97. **Figure 88**
 98. **Figure 89**
 99. **Figure 90**
 100. **Figure 91**
 101. **Figure 92**
 102. **Figure 93**
 103. **Figure 94**
 104. **Figure 95**
 105. **Figure 96**
 106. **Figure 97**
 107. **Figure 98**
 108. **Figure 99**
 109. **Figure 100**
 110. **Figure 101**
 111. **Figure 102**
 112. **Figure 103**
 113. **Figure 104**
 114. **Figure 105**
 115. **Figure 106**
 116. **Figure 107**
 117. **Figure 108**
 118. **Figure 109**
 119. **Figure 110**
 120. **Figure 111**
 121. **Figure 112**
 122. **Figure 113**
 123. **Figure 114**
 124. **Figure 115**
 125. **Figure 116**
 126. **Figure 117**
 127. **Figure 118**
 128. **Figure 119**
 129. **Figure 120**
 130. **Figure 121**
 131. **Figure 122**
 132. **Figure 123**
 133. **Figure 124**
 134. **Figure 125**
 135. **Figure 126**
 136. **Figure 127**
 137. **Figure 128**
 138. **Figure 129**
 139. **Figure 130**
 140. **Figure 131**
 141. **Figure 132**
 142. **Figure 133**
 143. **Figure 134**
 144. **Figure 135**
 145. **Figure 136**
 146. **Figure 137**
 147. **Figure 138**
 148. **Figure 139**
 149. **Figure 140**
 150. **Figure 141**
 151. **Figure 142**
 152. **Figure 143**
 153. **Figure 144**
 154. **Figure 145**
 155. **Figure 146**
 156. **Figure 147**
 157. **Figure 148**
 158. **Figure 149**
 159. **Figure 150**
 160. **Figure 151**
 161. **Figure 152**
 162. **Figure 153**
 163. **Figure 154**
 164. **Figure 155**
 165. **Figure 156**
 166. **Figure 157**
 167. **Figure 158**
 168. **Figure 159**
 169. **Figure 160**
 170. **Figure 161**
 171. **Figure 162**
 172. **Figure 163**
 173. **Figure 164**
 174. **Figure 165**
 175. **Figure 166**
 176. **Figure 167**
 177. **Figure 168**
 178. **Figure 169**
 179. **Figure 170**
 180. **Figure 171**
 181. **Figure 172**
 182. **Figure 173**
 183. **Figure 174**
 184. **Figure 175**
 185. **Figure 176**
 186. **Figure 177**
 187. **Figure 178**
 188. **Figure 179**
 189. **Figure 180**
 190. **Figure 181**
 191. **Figure 182**
 192. **Figure 183**
 193. **Figure 184**
 194. **Figure 185**
 195. **Figure 186**
 196. **Figure 187**
 197. **Figure 188**
 198. **Figure 189**
 199. **Figure 190**
 200. **Figure 191**
 201. **Figure 192**
 202. **Figure 193**
 203. **Figure 194**
 204. **Figure 195**
 205. **Figure 196**
 206. **Figure 197**
 207. **Figure 198**
 208. **Figure 199**
 209. **Figure 200**
 210. **Figure 201**
 211. **Figure 202**
 212. **Figure 203**
 213. **Figure 204**
 214. **Figure 205**
 215. **Figure 206**
 216. **Figure 207**
 217. **Figure 208**

11/13/2013

C107 7884

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
Ifd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
B1	Bernd Mensel	Kreuzung Hartmannstraße/Torgauer Landstraße/Rosa-Luxemburg-Str. → Änderung der Vorfahrtsregelung , da aus Richtung Hartmannstraße ein größeres Verkehrsaufkommen als aus der Richtung Torgauer Landstraße zu verzeichnen ist und damit eine höhere Lärmbelastung auf Grund der Brems- und Anfahrgeräusche durch Schwerlasttransporte in Richtung Betonwerk Laußig und Elskes Transportbeton GmbH zu verzeichnen ist	Eine Änderung der Vorfahrtregelung wurde bereits mehrfach geprüft. Bei der derzeitigen Regelung können insbesondere LKW ohne anzuhalten dem Verlauf der Staatsstraße 11 (S 11) folgen. Bei einer Änderung der Vorfahrtregelung würde man das Problem an die nächstfolgende Kreuzung Hartmannstraße/Wurzener Landstraße verlagern. Die Hartmannstraße müsste saniert werden, um den zusätzlichen Verkehr aufnehmen zu können.
B2 – B15	Heinz Bischoff Kurt-Bennewitz-Str. 42, Christine Kästner Kurt-Bennewitz-Str. 42 Annemarie Fiebig Kurt-Bennewitz-Str. 43 Harald Scheffler Kurt-Bennewitz-Str. 44 Familie Mario Scheffler Kurt-Bennewitz-Str. 43 Familie U. Scholeck Kurt-Bennewitz-Str. 40 Familie Aßmann, Am Bach 3 Familie Rabe, Am Bach 5 Familie Paul, Am Bach 5a	Verweis auf Lärmbelastung durch B 87 im OT Wedelwitz → Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand um mind. 250 m bis unterhalb der B 107 sowie in östl. Richtung ebenfalls um mind. 250 m	Die B 87 ist eine Straßenbaumaßnahme der Bundesrepublik. Somit liegen alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte in der Zuständigkeit des Bundes . Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden festgesetzt, die bei der Realisierung der Straße errichtet wurden. Weitergehender Schallschutz ist aus der Sicht des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) derzeit nicht erforderlich. Erst bei einer wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist eine Prüfung und gegebenenfalls Nachbesserung erforderlich. → Alle die Bundesstraßen betreffenden Hinweise werden im Nachgang an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) weitergeleitet.

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
Ifd. Nr.	Bürger Einwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Jean Kästner Kurt-Bennewitz-Str. 41a Ute Kästner Kurt-Bennewitz-Str. 41a Irena Slotta Kurt-Bennwitz-Str. 4 Ina Löwe Kurt-Bennewitz-Str. 4, R. Strahlendorff, Am Bach 4	- Hinweis auf bereits bestehendes hohes Gesundheitsrisiko und Wertverlust des Grundstücks	
B16	Familie M. Tauchnitz Kurt-Bennewitz-Str. 45 an SV zur Info Schreiben an LASuV v. 28.01.2014	Lärmkartierung zeigt Grenzwertüberschreitung durch Straßenlärm von der B 87 auf. Die lt. Planfeststellung berechneten Lärmwerte werden überschritten. Hinweis auf Verschlechterung des Straßenbelags im Bereich der Überführung (Fußgängertunnel Kurt-Bennewitz-Straße) → Erschütterungen im Haus spürbar und damit Beeinträchtigung der Wohnverhältnisse, Gesundheit	siehe auch B 1 bis B 15 Es sind keine aktuellen Lärmmessungen, die eine Überschreitung der im Planfeststellungsverfahren festgelegten Grenzwerte bestätigen, bekannt. Familie Tauchnitz hat sich zeitgleich auch schriftlich an des LASuV gewandt. Der Einwand ist somit auch bei der dafür zuständigen Stelle bereits bekannt. Ergänzend werden in Wedelwitz Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten durchgeführt. (Angebot der ECO Akustik GmbH aus Taucha vom 17.07.2015)
B17	Uwe Heyde Weinbergstraße 38	1. Fluglärm → Vermeidung von An- und Abflugrouten über dem Stadtteil Berg, Einsatz von modernen Flugzeugen, keine Propellermaschinen, Vermeidung von Nachtflügen	Als Ausgangsdaten wurden die Flugbewegungen des Jahres 2011 zugrunde gelegt. Der Fluglärm wurde über 4 Zeitscheiben, die den ganzen Tag umfassen, ermittelt. → Die Stadt Eilenburg ist entsprechend der Lärm-

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
lfd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
			kartierung 2012 nicht betroffen. Es wurden in jüngster Vergangenheit weniger Flugbewegungen, insbesondere auch nachts, festgestellt. Trotzdem wird derzeit durch die Deutsche Flugsicherung ein neues Anflugverfahren (Point Merge) geprüft. Mit dem Probetrieb soll spätestens Anfang 2016 begonnen werden. Große Teile der Stadt Leipzig und Eilenburg sollen dadurch von nächtlichen Überflügen entlastet werden (Anlehnung an den Bericht der 48. Sitzung der Fluglärmmmission für den Flughafen Leipzig/Halle am 25.03.2015).
		2. Verkehrslärm → Asphaltierung der Weinbergstraße (Kopfsteinpflaster verursacht Lärm)	Hinweis kann beim Ausbau der Weinbergstraße als Ortsstraße berücksichtigt werden.
		3. Verkehrslärm von B 87 → Änderung am Fahrbahnbelaag und an Übergängen zur Muldebrücke (Schlaggeräusche)	Die Prüfung und Entscheidung liegt in der Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV).
		4. Schienenverkehr → Geschwindigkeitsregulierung, wenn Güterverkehr zunimmt	Ergänzend zum nebenstehenden Hinweis gibt es weitere Bürger- und eine Anfrage der SPD-Fraktion nach fundierten Aussagen zu Planungen der Deutschen Bahn. Eine entsprechende Anfrage u.a. zur zukünftigen Belegung der Bahnstrecken Halle-Eilenburg und Leipzig-Cottbus, insbesondere auch nachts, zu Prognosezahlen für das Jahr 2025 sowie zu Ansprüchen auf Lärmschutz wurde an die Deutsche Bahn weitergeleitet. Unabhängig davon sind prinzipiell erst dann umfangreiche Maßnahmen erforderlich, wenn es sich um eine wesentliche Änderung der Schienenverkehrswege handelt. Die Zuständigkeit zur Lärmvorsorge liegt beim Eisenbahnbundesamt bzw. der Deutschen Bahn AG.

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
lfd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
B18	Hiltraud Waschkut Leipziger Landstraße 5	- Verweis auf ständige Zunahme des Verkehrs auf der B 107 - Verkehrslärm nachts auch mit geschlossenen Schallschutzfenstern hörbar - Schallschutzwand bzw. Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich könnten Abhilfe schaffen	Die B 107 ist eine Straßenbaumaßnahme des Bundes. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden festgesetzt, die bei der Realisierung der Straße errichtet wurden. Die Dimensionierung erfolgte anhand von Verkehrsprognosen. Über weitergehende aktive und passive Schallschutzmaßnahmen liegt die Prüfung und Entscheidung beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Baulastträger.
B19	Jörg Petersohn Hainbuchenweg 23	1. B 87 → Herabsetzen der Geschwindigkeit im Bereich der Ortslage Wedelwitz	Zuständig für diese Entscheidung ist grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde beim LRA Nordsachsen. Da es sich jedoch um eine Bundesstraße handelt, ist die Zustimmung der höheren Verkehrsbehörde (LASuV) erforderlich.
		2.- Einhaltung des § 7 der 32. BImSchV (MaschinenlärmVO in Wohngebieten) durch städtische Betriebe bzw. städtische Auftragnehmer - Vermeidung des Einsatzes von Laubbläsern außerhalb des Laubfalls im Herbst	In der 32. BImSchV- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist geregelt, dass Geräte und Maschinen gemäß Anhang zur o.g. VO an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für den Einsatz bestimmter Geräte und Maschinen (z.B. zur Grünflächenpflege) gibt es nochmals Einschränkungen für deren Nutzung in den Zeiten von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr Einschränkungen, es sei denn die Geräte und Maschinen sind mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.07.2000 gekennzeichnet. → die o.g. Verordnung wird bei der täglichen Arbeit des Bauhofs und der in der Stadtverwaltung beschäftigten Hausmeister der berücksichtigt.

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
lfd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		3. Berücksichtigung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bei der Genehmigung von Veranstaltungen und Sportstättenbetrieb	Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 10.11.92, rechtsbereinigt am 03.07.14, mit der Regelung, dass diese Tage prinzipiell als „Tage der Arbeitsruhe und Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften...“ geschützt sind, spiegelt sich in der Polizeiverordnung der Stadt wieder. Es wird regelmäßig bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Veranstaltungen berücksichtigt. Entsprechend § 5 dieses Gesetzes können in wichtigen Fällen die Kreispolizeibehörden Befreiungen erteilen. Regelmäßig wird dabei für die schon traditionellen Veranstaltungen, wie Stadtfest oder Mazda-Lauf als seltene Ereignisse Gebrauch gemacht. Bei darüber hinausgehenden Veranstaltungen wird die Notwendigkeit geprüft und eine Entscheidung unter Abwägung aller Belange herbeigeführt.
		4. Berücksichtigung der Absenkung des Beurteilungspegels auf 55 dB(A) ab 0.00 Uhr bei Beschallungsanlagen im Rahmen von Musikveranstaltungen	Es gibt dazu weder im Sicherheitskonzept noch in der Veröffentlichung der Polizeiverordnung zum Stadtfest Regelungen. Dies kann nur im Einzelfall direkt erfolgen.
		5. Unterstützung des Antrags bei der Fluglärmkommission zur Änderung der Nachtanfluglinien über Eilenburg	Sachverhalt wird zu gegebener Zeit geprüft.
		6. Keine Genehmigung von privaten Feuerwerken	Private kleinere Feuerwerke (Kategorie 2) sind gemäß § 9 Polizeiverordnung vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres generell verboten. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Feuerwerke der Kategorie 2, 3 und 4 (kleinere und größere Feuerwerke, wie z.B. zum Stadtfest) nur von sogenannten Profis (Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7, 20 und 27 Sprengstoffgesetz) abgebrannt werden. Sie sind prinzipiell beim Landratsamt Nordsachsen zu beantragen.

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
Ifd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung

Fragebogen – Lärmaktionsplanung			
B20 – B29	Eilenburg-Berg Uwe Heyde Weinbergstraße 38 Lutz und Heidrun Leune Friedrichshöhe 15 E. Beitlich Weinbergstr. 130 Bernd Müller Weinbergstr. 119 Sabine Ullrich Weinbergstr. 117 Ulrike Petersohn Hainbuchenweg 23 Jörg Petersohn Hainbuchenweg 23 Irene Meißner, Grenzstr. 14 Volker Brauße, Grenzstr. 14	<u>Zusammenfassung:</u> 1. Beeinträchtigung durch Fluglärm insbesondere nachts, gelegentlich auch tagsüber 2. Beeinträchtigung durch Schienenverkehrslärm tags und nachts (Güterverkehr) 3. Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm von der B 87 tags und nachts 4. Störung durch Feuerwerke 5. Belastungen durch Zufahrt zum Parkplatz Rewe/Deichmann/Takko 6. Störung durch Events vom Einkaufszentrum und MAFA-Gelände	<u>zu Punkt 1:</u> siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 1 <u>zu Punkt 2:</u> siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 4 <u>zu Punkt 3:</u> siehe Stellungnahme zu B 2 bis B 15 <u>zu Punkt 4:</u> siehe Stellungnahme zu B 19 Punkt 6 <u>zu Punkt 5:</u> Das Einkaufszentrum Grenzstraße wurde im Ergebnis des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Einkaufszentrum Grenzstraße“ errichtet. Im Rahmen der Planung wurde die Verträglichkeit des Einkaufszentrums mit der in der Umgebung befindlichen, vorhandenen Bebauung untersucht. Nördlich des Einkaufszentrums grenzt ein Mischgebiet an, hier gelten höhere Grenzwerte für Lärmbelastungen als für Wohngebiete. Außerdem teilen sich die Kundenströme, da auch Zu- und Abfahrten von der Lindenstraße aus möglich sind. <u>zu Punkt 6:</u> Konkrete Störungsmeldungen sind nicht bekannt. Da davon ausgegangen wird, dass es sich um seltene Ereignisse handelt, sind diese weitestgehend im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme tolerierbar. Auch hier greift bei Verstößen die Polizeiverordnung.
B30 B31	Eilenburg-Stadt Gert und Monika Güttler Walter-Stöcker-Str.12	1. Fluglärm: nachts häufig 2. Störung durch Feuerwerke	<u>zu Punkt 1:</u> siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 1 <u>zu Punkt 2:</u> siehe Stellungnahme zu B 19 Punkt 6

Protokoll zur Auswertung der Stellungnahmen – Lärmaktionsplanung 2013 (Anlage 6 zum Bericht vom 13.08.2015)			
lfd. Nr.	Bürgereinwände	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
B32	Eilenburg-Ost Heinz Walter Florian-Geyer-Straße 11	1. Straßenlärm B 87 : tags stark, nachts gering, da Lärm-schutzfenster nachgerüstet wurden 2. Schienenverkehrslärm : 5.00 Uhr Schotterzüge 3. Störung durch Feuerwerke	<u>zu Punkt 1</u> : siehe Stellungnahme zu B 2 bis B 15 <u>zu Punkt 2</u> : siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 4 <u>zu Punkt 3</u> : siehe Stellungnahme zu B 19 Punkt 6
B33 B34	U. Weinert und D. Weinert Ringstraße 31	1. Fluglärm : nachts stark 2. Schienenverkehrslärm : selten, dann aber stark 3. Straßenlärm : Belastung durch Lärm von Wurzener Landstraße und B 87	<u>zu Punkt 1</u> : siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 1 <u>zu Punkt 2</u> : siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 4 <u>zu Punkt 3</u> : Für die Wurzener Landstraße gibt es aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens keine Lärmkartierung und somit keine Werte für eine Lärmbelastung.
B35 – B43	Wedelwitz M. Tauchnitz Kurt-Bennewitz-Str. 45 Steffen Großstück, Am Bach 2 Karin Großstück, Am Bach 2 Edith Spott, Am Bach 6 Martina Herrmann Am Bach 6a Klaus Herrmann, Am Bach 6a Astrid Spott, Dieter Spott Reginald Spott, Am Bach 6b	Zusammenfassung: 1. Straßenlärm B 87 : tags und nachts stark 2. Schienenverkehrslärm : tags und nachts stark 3. Fluglärm : tags gering, nachts stark	<u>zu Punkt 1</u> : siehe Stellungnahme zu B 2 bis B 15 <u>zu Punkt 2</u> : siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 4 <u>zu Punkt 3</u> : siehe Stellungnahme zu B 17 Punkt 1

Vorschläge zur Lärminderung in der Stadt Eilenburg

Unabhängig von der Lärmaktionsplanung können zukünftig **Maßnahmen zur Lärmvermeidung bzw. Lärmminimierung** geprüft und gegebenenfalls vorgesehen werden, wie z.B.:

1. Förderung des ÖPNV und Radverkehrs
2. Nutzung von Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der Verkehrs- und Straßenplanung und -unterhaltung, wie
 - Minimierung von Lärmbelastungen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen (z.B. Auswahl des Straßenbelags)
 - Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen, Vorfahrtregelungen im Rahmen von verkehrsrechtlichen Anordnungen
 - Sanierung von schadhaften Fahrbahnoberflächen
3. Aufgabe des Busbahnhofs am Dr.-Külz-Ring nach Realisierung des Busbahnhofs am Bahnhof in der Stadtmitte
4. Schulbushaltestellen dort, wo sowieso der Hauptverkehr fließt, um Verlärmung der angrenzenden Wohngebiete auszuschließen, z.B. Prüfung der Durchfahrt der Schulbusse in der Dorotheenstraße
5. Einhaltung der Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) durch alle Arbeitgeber
6. Umsichtige Prüfung im Vorfeld von Genehmigungen von Veranstaltungen, Feuerwerken u.a. genehmigungspflichtigen Ereignissen

Falls sich die Stadt zu Aktivitäten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichten will, sind o.g. Maßnahmen konkret zu formulieren und entsprechend festzuhalten.

13.08.2015